



Satzung der  
Hochschule Albstadt-Sigmaringen  
Technik, Wirtschaft, Informatik, Life Sciences  
über Aufgaben und Organisation des  
Instituts für angewandte Forschung (IAF)

Vom 21.11.2016

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1) in der jeweils gültigen Fassung und § 18 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in der Fassung vom 09.03.2015 hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 18.10.2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## Inhalt

I	Allgemeiner Teil .....	3
§ 1	Rechtsstellung .....	3
§ 2	Aufgaben und Organisation .....	3
§ 3	Vorstand .....	3
§ 4	Forschungsrat .....	4
§ 5	Mitglieder des IAF .....	5
§ 6	Geschäftsstelle .....	6
§ 7	Fachinstitut .....	7
§ 8	Haftung .....	10
II	Spezieller Teil – für das Fachinstitut für Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften – FIW – .....	11
§ 1	Themenfelder und Forschungsschwerpunkt .....	11
III	Spezieller Teil – für das Institut für in vitro Testsysteme – InViTe – .....	12
§ 1	Themenfelder und Forschungsschwerpunkt .....	12
IV	Spezieller Teil – für das Institut für Knowledge Engineering and Information Management – KEIM – .....	13
§ 1	Themenfelder und Forschungsschwerpunkt .....	13
V	Spezieller Teil – für das Institut für Echtzeitsysteme und Softwaretechnik – IES – .....	14
§ 1	Themenfelder und Forschungsschwerpunkt .....	14
VI	Spezieller Teil – für das Institut für Rechnergestützte Produkterstellung – IRGP – .....	15
§ 1	Themenfelder und Forschungsschwerpunkt .....	15
VII	Spezieller Teil – für das Institut für Governance, Risk and Compliance in der Informationstechnologie – IT-GRC – .....	16
§ 1	Themenfelder und Forschungsschwerpunkt .....	16
VIII	Inkrafttreten .....	17

# **I Allgemeiner Teil**

## **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Das Institut für angewandte Forschung (IAF) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung sowie § 15 Abs. 7 des LHG.
- (2) Das IAF ist das Dachorgan für die nach dieser Satzung eingerichteten Fachinstitute.
- (3) Die Einrichtung und Zuordnung anderer als der hierin genannten wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Dienstaufsicht über das IAF führt das Rektorat der Hochschule.

## **§ 2 Aufgaben und Organisation**

- (1) Das IAF dient der Organisation, Unterstützung und Förderung von Forschung und Entwicklung an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.
- (2) Dazu besteht das IAF aus einem Vorstand, einem Forschungsrat und den Mitgliedern.
- (3) Das IAF unterhält eine Geschäftsstelle.

## **§ 3 Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet das IAF. Dem Vorstand gehören an:
  1. der geschäftsführende Leiter des IAF
  2. der Prorektor für Forschung
  3. der Leiter der IAF-Geschäftsstelle
- (2) Der geschäftsführende Leiter wird vom Senat auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der geschäftsführende Leiter und der Prorektor für Forschung haben innerhalb des Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Leiters. Der Leiter der Geschäftsstelle des IAF hat im Vorstand lediglich beratende Stimme.

### **Aufgaben des Vorstands**

- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des IAF, soweit diese Satzung oder andere Ordnungen oder Vorschriften nichts Anderes regeln.
- (6) Der geschäftsführende Leiter ist im Rahmen der Aufgaben des IAF

Vorgesetzter des Leiters der IAF-Geschäftsstelle. Er wird hierbei vom Prorektor für Forschung stellvertreten.

- (7) Der geschäftsführende Leiter übt das Weisungsrecht gegenüber dem Leiter der IAF Geschäftsstelle aus.
- (8) Der Vorstand ist für die Verwendung der dem IAF zugewiesenen Stellen und Mittel zuständig.
- (9) Der Vorstand unterrichtet den Forschungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten, bei besonderen Anlässen unverzüglich. Ebenso werden die Mitglieder über sie betreffende Angelegenheiten unterrichtet.
- (10) Darüber hinaus obliegen dem IAF-Vorstand die folgenden Aufgaben:
  1. Einberufung von Sitzungen des Forschungsrats.
  2. Umsetzung von Entscheidungen des Forschungsrats.
  3. Einberufung und Leitung von IAF-Mitgliederversammlungen.
  4. Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des IAF. Die Belange der dem IAF zugeordneten Fachinstitute werden in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachinstitutsleitungen aufgestellt und in diese Pläne aufgenommen.
  5. Erlass von Benutzungsplänen der dem IAF zugeordneten oder zur eigenständigen Verwendung überlassenen Räume und Einrichtungen nach Stellungnahme durch den Forschungsrat.
  6. Begutachtung und Entscheid über Anträge auf Mitgliedschaft im IAF.

#### **§ 4 *Forschungsrat***

- (1) Der Forschungsrat besteht aus einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des IAF und setzt sich zusammen aus den Leitern der Fachinstitute sowie weiterer gewählter Mitglieder. Die Anzahl und die zur Wahl stehenden Kandidaten werden von der Mitgliederversammlung (siehe § 5) des IAF vorgeschlagen und vom Senat für 3 Jahre gewählt.
- (2) Die Sitzungen des Forschungsrates werden in der Regel vom Vorstand des IAF einberufen. Im besonderen Fall kann jedes Mitglied des Forschungsrats diesen auch selbst einberufen. Der Forschungsrat bestimmt zu Beginn jeder Sitzung unter den Anwesenden einen Sitzungsleiter. Der Forschungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Forschungsräte anwesend sind.
- (3) Der Forschungsrat trifft Entscheidungen auf einer zur Beschlussfassung einberufenen Sitzung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Forschungsräte.
- (4) Entscheidungen des Forschungsrats werden vom IAF-Vorstand umgesetzt, soweit keine andere Stelle damit beauftragt wird.

## **Aufgaben des Forschungsrates**

- (5) Der Forschungsrat berät alle Gremien, Bereiche und Gruppen der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in Fragen von Forschung und Entwicklung und entscheidet über Fragestellungen solcher Art, die keinem anderen Organ als gesetzliche Aufgabe zugeordnet sind. Ein besonders enger Meinungsaustausch wird betrieben mit
  1. der Hochschulleitung,
  2. dem IAF-Vorstand,
  3. den Fachinstituten,
  4. den Fakultätsvorständen.
- (6) Darüber hinaus obliegen dem Forschungsrat folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme von Geschäftsberichten des IAF-Vorstands
  2. Stellungnahme zu Einrichtungsanträgen von Fachinstituten
  3. Stellungnahme zu Vorschlägen des Vorstands zur Mittelverteilung im IAF
  4. Stellungnahme zu IAF-Benutzungsplänen
  5. Widerspruchsentscheid bei Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft durch den Vorstand

## **§ 5 Mitglieder des IAF**

- (1) Mitglieder im IAF können auf Antrag beim IAF-Vorstand alle Mitglieder der Hochschule Albstadt-Sigmaringen werden, die in der angewandten Forschung tätig sind. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft trifft der Vorstand des IAF. Im Falle der Ablehnung besteht ein Widerspruchsrecht mit Entscheidung durch den Forschungsrat.
- (2) Die Mitgliedschaft wird für 5 Jahre beantragt. Ein Antrag auf Verlängerung um weitere 5 Jahre kann jeweils 3 Monate vor Ablauf der aktuellen Mitgliedschaft gestellt werden. Eine Entscheidung über den Antrag erfolgt gemäß §5 Abs. 1.
- (3) Nichtprofessorale Antragsteller holen zusätzlich die Zustimmung zur Mitgliedschaft im IAF bei ihrem jeweiligen Vorgesetzten ein.
- (4) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf der Mitgliedschaftsdauer nach §5 Abs. 2, wenn bis zu diesem Zeitpunkt kein Antrag auf Verlängerung gestellt ist.
- (5) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied jederzeit schriftlich beim IAF-Vorstand gekündigt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft im IAF endet, wenn die Mitgliedschaft in der Hochschule erlischt und der Ausscheidende keine weitere Mitgliedschaft im IAF beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder die Aufhebung einer Mitgliedschaft beschließen.

## **IAF-Mitgliederversammlung**

- (8) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des IAF gleichberechtigt an.
- (9) Die IAF-Mitgliederversammlung wird vom IAF-Vorstand einberufen. Die Versammlungsleitung übernimmt ein Mitglied des Vorstands oder der Rektor. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der IAF-Mitglieder anwesend ist. Muss das Gremium wegen Beschlussunfähigkeit (Abwesenheit oder Befangenheit) zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen werden, so ist es auch beschlussfähig, wenn weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (10) Die Mitgliederversammlung schlägt Kandidaten für die Wahl des geschäftsführenden Leiters des IAF durch den Senat vor.
- (11) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der gewählten Mitglieder im Forschungsrat und schlägt Kandidaten für deren Wahl durch den Senat vor.

## **Aufgaben und Rechte der IAF-Mitgliederversammlung**

- (12) Die Mitgliedschaft berechtigt, die Dienstleistungen, Räume und Einrichtungen des IAF im Rahmen der vom IAF-Vorstand erlassenen Benutzungspläne zu nutzen.
- (13) Eine Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungen des IAF bei der Ausübung von Nebentätigkeiten ist nach Stellungnahme des geschäftsführenden Leiters des IAF beim Rektor zu beantragen.
- (14) Die Mitgliedschaft im IAF endet, wenn die Mitgliedschaft in einem der Fachinstitute des IAF erlischt und der Ausscheidende die Mitgliedschaft im IAF außerhalb des bisherigen Fachinstituts nicht beantragt.

## **§ 6 Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle des IAF besteht aus einem hauptamtlichen Leiter der Geschäftsstelle. Es können weitere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle beschäftigt werden.
- (2) Der Leiter der Geschäftsstelle ist Vorgesetzter der weiteren Mitarbeiter in der Geschäftsstelle.

### **Aufgaben der IAF-Geschäftsstelle**

- (3) Zusammen mit dem geschäftsführenden Leiter des IAF führt diese die Geschäfte des IAF.
- (4) Die Geschäftsstelle ist Dienstleister für das IAF. Dabei übernimmt sie
  1. Beratung bei der Auswahl von Forschungsprogrammen

2. Unterstützung bei der Antragstellung durch Beratung und Koordination
  3. Unterstützung bei der Einwerbung von Drittmitteln
  4. Unterstützung der interdisziplinären Zusammenarbeit von Professoren
  5. Mitwirkung bei der Abwicklung und Koordination von Forschungs- und Entwicklungsprojekten
  6. Unterstützung bei Geschäftsführungsaufgaben der assoziierten Fachinstitute.
- (5) Im Bereich allgemeiner Tätigkeiten arbeitet die IAF-Geschäftsstelle mit allen Mitgliedern und Gremien der Hochschule zusammen.

## **§ 7 Fachinstitut**

- (1) Ein Fachinstitut ist eine Einrichtung für Forschung und Entwicklung in der Hochschule Albstadt-Sigmaringen mit eigenem Forschungsschwerpunkt.
- (2) Ein Fachinstitut ist dem IAF zugehörig. Das IAF ist Dachorgan für alle Fachinstitute nach dieser Satzung.
- (3) Bei Einrichtung eines Fachinstitutes sind folgende Stellen zuständig:
  1. Antragsberechtigt sind professorale Mitglieder des IAF.
  2. Der IAF-Vorstand holt Stellungnahmen des Forschungsrats sowie aller Fakultäten zum gestellten Einrichtungsantrag ein.
  3. Der Rektor der Hochschule entscheidet über Erstausrüstungsanträge nach Verhandlung mit dem Antragsteller.
  4. Der Rektor der Hochschule wird über Anträge auf Entscheidungsdelegation an die künftige Fachinstitutsleitung im Einzelfall entscheiden.
  5. Der Senat der Hochschule entscheidet über die Einrichtung und auf Antrag des IAF-Vorstandes die Auflösung des Fachinstitutes durch Beschlussfassung.
- (4) Jedes Fachinstitut wird beschrieben durch einen speziellen Teil der IAF-Satzung. Dieser erhält Gültigkeit nach der Einrichtungsgenehmigung durch den Senat.

### **Fachinstitutsordnung**

- (5) Jedes Fachinstitut gibt sich eine Fachinstitutsordnung.
- (6) Die Fachinstitutsordnung enthält weitergehende Regelungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind oder Geschäftsordnungscharakter haben.
- (7) Die Fachinstitutsordnung ist vom Rektor der Hochschule und von der Fachinstitutsleitung zu unterzeichnen.

## **Profil und Aufgaben**

- (8) Ein Fachinstitut definiert für sich ein Fachprofil und dient der wissenschaftlichen Profilierung der Hochschule.
- (9) Die Themenfelder und der Forschungsschwerpunkt eines Fachinstitutes werden jeweils in einem speziellen Teil dieser Satzung aufgeführt und benannt.
- (10) Zu den Aufgaben eines Fachinstituts gehören
  - 1. Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf den im speziellen Teil genannten Gebieten zu akquirieren und durchzuführen,
  - 2. Studierende zu betreuen, die am Fachinstitut ihre Praktika absolvieren und Abschlussarbeiten anfertigen,
  - 3. Doktoranden zu betreuen, die am Fachinstitut Forschungsarbeiten durchführen,
  - 4. die Zusammenarbeit zwischen den Professoren in den genannten Themenfeldern zu fördern und zu bündeln.
- (11) Ein Fachinstitut fördert zusammen mit Unternehmen und Institutionen die Anwendung und Weiterentwicklung von Technologien und erarbeitet Konzeptionen zu neuen Problemstellungen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird eine gegenseitige Abstimmung mit den Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Hochschule (z.B. den Steinbeis-Einrichtungen) angestrebt.

## **Mitglieder**

- (12) Alle Mitglieder der Hochschule Albstadt-Sigmaringen können Mitglied eines Fachinstitutes werden. Die jeweilige Fachinstitutsordnung regelt die Aufnahmemodalitäten.
- (13) Externe Personen mit engem Bezug zu den Forschungsgebieten eines Fachinstitutes können Mitglied dieses Fachinstitutes werden. Dazu stellt die Leitung des betreffenden Fachinstitutes einen entsprechenden Antrag beim Vorstand des IAF. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft trifft der Vorstand des IAF. Im Falle der Ablehnung besteht ein Widerspruchsrecht mit Entscheidung durch den Forschungsrat. Der Status externer Mitglieder in Fachinstituten gegenüber der Hochschule richtet sich nach der aktuell gültigen Grundordnung.
- (14) Mit der Mitgliedschaft wird die jeweils aktuell gültige Fachinstitutsordnung vom Antragsteller vollumfänglich anerkannt. Mitgliedschaften in mehreren Fachinstituten sind hierbei grundsätzlich nicht ausgeschlossen.
- (15) Den Mitgliedern eines Fachinstitutes obliegt unbeschadet einer Mitgliedschaft im IAF
  - 1. die Einhaltung der IAF-Satzung und der Fachinstitutsordnung,
  - 2. die Verfolgung der Aufgaben und Ziele des Fachinstitutes,



3. die Information des IAF und anderer Stellen der Hochschule über die durchgeführten Projekte und Tätigkeiten im Fachinstitut.
- (16) Mitglieder können auf eigenen Antrag an die Fachinstitutsleitung aus dem Fachinstitut ausscheiden. Die Beteiligung in laufenden Projekten ist noch vor einem Ausscheiden einvernehmlich und vollständig abzuwickeln.
- (17) Der Ausschluss von Mitgliedern eines Fachinstitutes kann in der Fachinstitutsordnung geregelt werden. Die Abwicklung von laufenden Projekten ist hierbei zu berücksichtigen.

### **Fachinstitutsversammlung**

- (18) Die Fachinstitutsversammlung besteht aus allen Mitgliedern eines Fachinstitutes. Abweichungen hiervon sind in der Fachinstitutsordnung niederzulegen.

### **Leitung**

- (19) Die Leitung eines Fachinstitutes besteht aus mindestens einem professoralen Mitglied des IAF. Die Leitungsstruktur, deren Zusammensetzung, Amtsdauer und Wiederwahl ist in der Fachinstitutsordnung niederzulegen.
- (20) Die Leitung vertritt das Fachinstitut. Sie ist verantwortlich für die laufende Verwaltung und den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der dem Fachinstitut zugewiesenen Mittel, Einrichtungen und Räume. Ihr obliegen unbeschadet der Zuständigkeit anderer Stellen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Einberufung und Leitung der Versammlung der Fachinstitutsmitglieder nach Maßgabe der Fachinstitutsordnung,
  2. Erstellung einer jährlichen Leistungsbilanz und des Jahresabschlussberichts.
- (21) Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Verwaltung der Hochschule. Einige dieser Zuständigkeiten können vom Rektor der Hochschule auf das Fachinstitut und dessen Leitung delegiert werden und werden in der Fachinstitutsordnung niedergelegt.

### **Geschäftsstelle**

- (22) Die Aufgaben einer Geschäftsstelle übernimmt die Leitung. Diese kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fachinstitutsmittel über die Einrichtung einer eigenen Geschäftsstelle oder zusammen mit dem geschäftsführenden Leiter des IAF über eine Personal- und Aufgabenzuordnung an die Geschäftsstelle des IAF entscheiden.
- (23) Die Geschäftsstellenaufgaben werden in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des IAF bearbeitet.

## **Nutzung von Ressourcen**

- (24) Die Inanspruchnahme von Ressourcen einer Fakultät durch Fachinstitute bedarf der Zustimmung dieser Fakultät. Die gegenseitige Ressourcennutzung kann auf Antrag der Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen verrechnet werden.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Gegenüber Dritten ist die Haftung der Hochschule, ihrer Bediensteten und Mitarbeiter bei Auftragsforschung und bei Nutzung von Einrichtungen, Räumen, Material und Personal der Hochschule auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit von Ergebnissen kann nicht vereinbart werden.
- (2) Bei Tätigkeiten im Rahmen des Hauptamtes haften Professoren und andere Mitarbeiter der Hochschule ihrem Dienstherrn gegenüber nach den allgemeinen Haftungsregeln des Beamten- bzw. Arbeitsrechts. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.

**II Spezieller Teil –  
für das Fachinstitut für Ingenieur- und  
Wirtschaftswissenschaften  
– FIW –**

**§ 1 Themenfelder und Forschungsschwerpunkt**

- (1) Das ständige Fachinstitut für Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften (FIW) steht allen Forschungs- und Entwicklungsprojekten der Hochschule Albstadt-Sigmaringen offen.
- (2) Es hat abweichend von §7 (1) als Fachinstitut keinen Forschungsschwerpunkt.

### **III Spezieller Teil – für das Institut für in vitro Testsysteme – InViTe –**

#### **§ 1 Themenfelder und Forschungsschwerpunkt**

- (1) Das Institut für in vitro Testsysteme, kurz InViTe, befasst sich mit Forschung und Lehre in den Themenfeldern:
  1. In vitro Testsysteme
  2. Bioinformatik
  3. Naturstoffanalytik
  4. Nukleinsäureanalytik
- (2) Das Institut hat den Forschungsschwerpunkt „**in vitro Testsysteme und Bioanalytik**“.

## **IV Spezieller Teil – für das Institut für Knowledge Engineering and Information Management – KEIM –**

### **§ 1 Themenfelder und Forschungsschwerpunkt**

- (1) Das Institut für Knowledge Engineering and Information Management, kurz KEIM, befasst sich mit Forschung und Lehre in den Themenfeldern:
  1. Software Engineering
  2. Internettechnologie
  3. E-Business
  4. Informationssysteme
  5. Business Integration
  6. Business Intelligence
  7. Autonomic Computing
  
- (2) Das Institut hat den Forschungsschwerpunkt „**Knowledge Engineering and Information Management**“.

**V Spezieller Teil –  
für das Institut für Echtzeitsysteme und  
Softwaretechnik  
– IES –**

**§ 1 Themenfelder und Forschungsschwerpunkt**

- (1) Das Institut für Echtzeitsysteme und Softwaretechnik, kurz IES, befasst sich mit Forschung und Lehre in den Themenfeldern:
  1. Analyse und Synthese von Systemen und Software der elektrischen Automatisierung,
  2. Testautomatisierung von verteilten echtzeitfähigen Systemen,
  3. Entwicklung von Werkzeugen für Software Engineering,
  4. Vernetzung in Fahrzeugen,
  5. Intelligente Sensorsysteme,
  6. Anwendung statistischer Verfahren in der Qualitätssicherung.
- (2) Das Institut hat den Forschungsschwerpunkt „**Echtzeitsysteme und Softwaretechnik**“.

## **VI Spezieller Teil – für das Institut für Rechnergestützte Produkterstellung – IRGP –**

### **§ 1 Themenfelder und Forschungsschwerpunkt**

- (1) Das Institut für Rechnergestützte Produkterstellung, kurz IRGP, befasst sich mit Forschung und Lehre in den Themenfeldern:
1. Entwicklungs- und Fertigungsprozesse des Maschinenbaus
  2. Variantenmanagement und Änderungsprozesse
  3. Prozesse des integrierten Produktdatenmanagements
  4. Bauteiloptimierung und Regelungstechnik
  5. CAx-Tool-Einsatz in Unternehmen (FEM, MKS, CAD, VR, PDM, CAM)
  6. Fertigungsverfahren- und Produktsimulation
  7. Produktionsinformatik
  8. Automatisierung und Prozessinformatik

Hinzu treten fallweise weitere Gebiete, die dem Themenfeld der rechnergestützten Produkterstellung zuzuordnen sind.

- (2) Das Institut hat den Forschungsschwerpunkt „**Rechnergestützte Produkterstellung**“.

**VII Spezieller Teil –  
für das Institut für Governance, Risk and  
Compliance in der Informationstechnologie  
– IT-GRC –**

**§ 1 Themenfelder und Forschungsschwerpunkt**

- (1) Das Institut für Governance, Risk and Compliance, kurz IT-GRC, befasst sich mit Forschung und Lehre in den Themenfeldern:
  1. Methoden und Konzeptionen für das Management von effizienten IT-Organisationen in Unternehmen (IT-Governance).
  2. Management von Risiken in der IT (IT-Risk).
  3. Identifikation, Interpretation und Umsetzung einschlägiger Gesetze und Normen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Informationstechnologie (IT-Compliance).
  4. Trendfolge und Trendbewertung aktueller und relevanter Entwicklungen für die IT in Unternehmen (z.B. Industrie 4.0, Cloud-Computing) im Kontext IT-GRC.
  5. Entwicklung von Methoden und Verfahren für die Steigerung des Wertbeitrags der IT im Wertschöpfungsprozess von Unternehmen.
  6. Übertragung der Erkenntnisse in ein aktuelles und relevantes curriculares Modulangebot für den Master-Studiengang "IT-Governance, Risk and Compliance Management".
- (2) Das Institut hat den Forschungsschwerpunkt **„IT-Governance, Risk and Compliance“**.



## VIII Inkrafttreten

- (1) Die Satzung für das Institut für angewandte Forschung (IAF) der Hochschule tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die vorherige Satzung für das Institut für angewandte Forschung (IAF) vom 15.07.2010 außer Kraft.

Sigmaringen, den 21.11.2016



Dr. Ingeborg Mühldorfer  
Rektorin

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am: **21.11.16**

Abgehängt am: **6.12.16**

Zur Beurkundung



Bernadette Boden  
Kanzlerin